



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV vom 21.11.2017 und der Baunutzungsverordnung - BauNVO - 2017)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 BauNVO)

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER WIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



Wasserschutzgebiet
(siehe nachrichtliche Übernahme)

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT U. WALD



Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB). (siehe nachrichtliche Übernahme)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Bodenplanungsgebietverordnung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO vom 01.10.2001, in der zuletzt gültigen Fassung). Das Plangebiet befindet sich im Teilgebiet 4 der Verordnung, die Regelungen der BPG-VO sind zu beachten. Auskünfte erteilt der Landkreis Goslar.

Wasserschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG. Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet "Börßum" der Schutzzone III B.

Die hierfür entsprechenden Regelungen der Verordnung sind zu beachten.



M 1 : 5000

**32. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT GOSLAR - VIENENBURG
FÜR DEN BEREICH WIEDELAH "WEIDENSTRASSE"**